

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 69 Abs. 2, § 72 Abs. 1; BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT Vergütungsgruppen VI b, V b, V a (Baukontrollleur); Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (TV) vom 1. Dezember 1966; PersVG Rheinland-Pfalz § 73 Abs. 1

Leitsätze:

1. Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Berufungsurteil neu und für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend fest, ohne dabei von dem vom Arbeitsgericht angenommenen Streitwert ausgehen zu müssen.
2. Wird in einem Endurteil eines Landesarbeitsgerichts über einen Feststellungsanspruch entschieden, so ist gegen ein solches Urteil Revision nur nach Maßgabe des § 72 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 ArbGG statthaft.
3. Begehrt ein Angestellter Feststellung, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, ihn nach einer bestimmten Vergütungsgruppe des BAT zu vergüten, so ist ein solcher Feststellungsanspruch kein verkappter Zahlungsanspruch im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG.
4. Wird einem Angestellten durch den Arbeitgeber einseitig eine neue Tätigkeit zugewiesen, die nur noch die Merkmale einer niedrigeren tariflichen Mindestvergütungsgruppe als bisher erfüllt, so liegt darin eine Überschreitung des Direktionsrechts des Arbeitgebers. Als Rückgruppierung unterliegt zudem die Übertragung einer tariflich geringer zu bewertenden Tätigkeit in Rheinland-Pfalz der Mitbestimmung des Personalrats.
5. Ein "sonstiger Angestellter" ist nicht schon dann ein Fachschulingenieur "gleichwertiger Angestellter", wenn er Tätigkeiten eines Fachschulingenieurs ausführt. Der "sonstige Angestellte" erfüllt nur dann die Voraussetzungen der Gleichstellung mit den Angestellten mit Fachschulausbildung, wenn er aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende



- 2 -

Tätigkeit ausübt (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 3 TO.A;
BAG 14, 275 = AP Nr. 101 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 10
zu §§ 22, 23 BAT).

Aktenzeichen: 4 AZR 144/67

Urteil des BAG vom 28. Februar 1968 LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
28. Februar 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 19. Januar 1967 - 2 Sa 226/65 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als festgestellt worden ist, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. April 1966 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

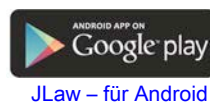
Der am 15. Juni 1908 geborene Kläger erlernte den Maurerberuf und legte 1925 die Gesellenprüfung ab. Nach Tätigkeit bei verschiedenen Baufirmen, zuletzt als Maurerpolier, trat er am 1. Juni 1947 als Baukontrolleur in die Dienste der Beklagten. Er erhielt Vergütung nach VergGr. VII TO.A. Aufgrund rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 9. Dezember 1959 richtet sich seine Vergütung ab 1. Mai 1956 nach VergGr. VI b TO.A. Bis zum März 1965 umfaßte die Tätigkeit des Klägers folgende Aufgaben:

1. Baukontrollen; diese beziehen sich schon mit dem Baubeginn auf die Bodenverhältnisse, außerdem auf die allgemeinen Regeln der Baukunst bis zum fertiggestellten Rohbau.
2. Gerüstkontrollen (Hoch- und Tiefbau), nämlich die Prüfung, ob Gerüste vorschriftsmäßig erstellt sind und ob die Vorschriften der Berufsgenossenschaft auf Unfallschutz erfüllt sind.
3. Rohbauabnahmen, hierbei Prüfung, ob nach den genehmigten Plänen die Bauausführung erfolgt ist, des weiteren, daß evtl. Auflagen der Geldinstitute erfüllt wurden.
4. Gebrauchsabnahmen, Prüfung, ob bei den bezugsfertigen Anwesen sämtliche Sicherheitsmaßnahmen für die Bewohner in elektr., techn., feuerpolizeilicher Hinsicht sowie nach den Vorschriften der TVR erfüllt sind.
5. Aufnahme von Kriegsschäden an Gebäuden, Ausarbeitung des Zerstörungsgrades in Prozenten (in anderen Städten sind dafür Kriegsschadenämter eingerichtet).
6. Überwachung sämtlicher Schadensstellen, besonders über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der rechtzeitigen Beseitigung von baufälligen Mauerruinen.
7. Vollzug des Gaststättengesetzes in techn. Hinsicht, Kontrollen gewerblicher Betriebe aller Art, Abnahme der Fahrgeschäfte bei Jahrmärkten und sonstigen Veranstaltungen (Stand- und Betriebssicherheit), Abnahme von Festzelten und stat. Berechnungen.
8. Eisenabnahmen sämtlicher Tragkonstruktionen nach stat. Berechnungen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

9. Anfertigen von Planskizzen bei evtl. Bau- und Grenzstreitigkeiten zur Vorlage beim Amtsvorsteher.
10. Mithilfe bei der Planprüfung sowie Anfertigung von Duplikatsplänen zur Finanzierung.
11. Konzepte zur monatlichen Meldung über bezugsfertigen Wohnraum an die Stadtwerke.
12. Konzepte zur Quartalsmeldung über fertiggestellte Bauvorhaben.
13. Karteiführung über fertiggestellte Bauvorhaben.
14. Festlegung bei Erstellung von Außengerüsten, Bauzäunen auf Bürgersteigen und Fahrbahnen unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs (Beleuchtung, Beschilderung, Gebührenpflicht).

Am 24. März 1965 wurde der Kläger mündlich angewiesen, folgende Arbeiten nur noch nach Anweisung des Dezernenten auszuführen:

- a) Abnahme von Baumaßnahmen (Rohbau- und Gebrauchsabnahmen),
- b) Überprüfung von Stahleinlagen vor dem Betonieren,
- c) Kontrolle aller in der Gerüstordnung (DIN 4420) nicht aufgeführten Gerüste, Abstützungen und Unterfangungen.

Diese Tätigkeiten hatten mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers beansprucht. Mit Schreiben vom 7. April 1965 wurde diese Beschränkung der Tätigkeit des Klägers nochmals schriftlich bestätigt.

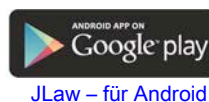
Die Parteien sind tarifgebunden an den BAT und an den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 (TV).

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß er seit dem 1. Januar 1964 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT erfüllt und die Beklagte verpflichtet ist, ihn auch über den 7. April 1965 hinaus mit Tätigkeiten zu beschäftigen, die er vor

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

diesem Zeitpunkt ausgeübt hat. Er ist der Auffassung, daß er einem Angestellten mit Fachschulausbildung gleichwertig sei und sich in seiner Berufstätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT bewährt habe. Die Beklagte sei nicht befugt gewesen, sein Arbeitsgebiet einzuschränken, da dies nicht im Rahmen des Direktionsrechts gelegen habe und eine Änderungskündigung nicht ausgesprochen worden sei. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1964 nach VergGr. V a BAT zu bezahlen und die monatliche Vergütung mit jeweils 4 % ab Fälligkeitstag zu verzinsen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung im übrigen festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. April 1966 Vergütung nach VergGr. V b der Anlage 1 a zum oben genannten TV zu bezahlen. Es hat den vom Arbeitsgericht mit 2.000,-- DM festgesetzten Streitwert neu auf 8.500,-- DM festgesetzt. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, nämlich die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Der Kläger hält die Revision für unzulässig; hilfsweise bittet er um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

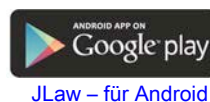
Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Revision als sog. Streitwertrevision statthaft. Das Landesarbeitsgericht war berechtigt, den Streitwert nach § 69 Abs. 2 ArbCG für die Berufungsinstanz neu festzusetzen. Denn der Wert des Streitgegenstandes hatte sich nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, weil der Kläger den in erster Instanz gestellten und dort abgewiesenen Antrag auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn auch über den 7. April 1965 hinaus mit den Tätigkeiten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

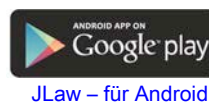
zu beschäftigen, die er vor diesem Zeitpunkt ausgeübt habe, in der Berufungsinstanz nicht mehr gestellt hat. An die vom Landesarbeitsgericht damit berechtigterweise erfolgte Neufestsetzung des Streitwertes ist das Revisionsgericht gebunden. Wenn das Landesarbeitsgericht den Streitwert auf 8.500,-- DM festgesetzt hat, ist das nicht offensichtlich gesetzwidrig. Insbesondere brauchte das Landesarbeitsgericht auch nicht bei der Neufestsetzung des Streitwertes von dem vom Arbeitsgericht mit 2.000,-- DM angenommenen Streitwert auszugehen. Es konnte vielmehr den Streitwert im Rahmen seines eigenen Ermessens völlig neu und ohne Rücksicht auf den vom Arbeitsgericht angenommenen Streitwert festsetzen (BAG AP Nr. 17 zu § 69 ArbGG; Dietz-Nikisch, § 69 ArbGG, Anm. 16; Dersch-Volkmar, 6. Aufl., § 69 ArbGG, Anm. 7 ff.).

Die Revision ist auch nicht deshalb unstatthaft, weil der Beschwerdegegenstand möglicherweise 6.000,-- DM nicht übersteigt, nachdem ein Teil des Klageanspruchs dem Kläger rechtskräftig aberkannt worden ist. Es handelt sich nämlich nicht um einen Rechtsstreit über Zahlungsansprüche, bei dem nach § 72 Abs. 1 letzter Satz ArbGG für die Statthaftigkeit der Revision nicht der Wert des Streitgegenstandes, sondern der Beschwerdegegenstand maßgebend ist und die Revisionsgrenze übersteigen muß. Vielmehr richtet sich die Statthaftigkeit der Revision hier allein nach dem vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Streitwert (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob auch für Zahlungsansprüche, die in Form von Feststellungsklagen erhoben werden, der Beschwerdegegenstand und nicht der Wert des Streitgegenstandes für die Statthaftigkeit der Revision maßgeblich sein könnte. Entgegen der Auffassung des Klägers liegt nämlich kein in die Form einer Feststellungsklage gekleideter Zahlungsanspruch des Klägers vor. Denn der Kläger beantragt nicht festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen, sondern er begehrt Feststellung dahingehend, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe der Vergütungsordnung des BAT zu gewähren. Damit



hat der Kläger nicht nur beantragt festzustellen, daß ihm ein Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Summe des Vergütungsunterschiedes zwischen zwei Vergütungsgruppen zusteht, sondern sein Feststellungsantrag erstreckt sich auch darauf, daß ihm sämtliche Rechte, die mit dieser vom Kläger beanspruchten Vergütungsgruppe gegeben sind, zustehen. Der Feststellungsantrag reicht damit weiter als eine entsprechende Leistungsklage (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A). In ihm sind z. B. auch Ansprüche auf eventuell höhere Ortszuschläge, höhere Reisekostenvergütung oder erhöhten Urlaub enthalten, soweit diese Ansprüche von der begehrten Vergütungsgruppe abhängen. Darüber hinaus wirkt ein entsprechendes Feststellungsurteil auch für die Zukunft; erwächst es in Rechtskraft, dann steht, im Gegensatz zu einer lediglich auf Zahlung gerichteten Leistungsklage, rechtskräftig fest, ob dem Kläger die Vergütungsgruppe als solche mit allen aus ihr folgenden Rechten zusteht.

Die danach zulässige Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht legt seiner Prüfung des allein noch im Streit befindlichen Vergütungsanspruchs des Klägers ab 1. April 1966 die Tätigkeit zugrunde, die der Kläger bis zum März 1965 vor der Entziehung eines Teiles seiner Aufgaben ausgeübt hat. Es führt aus, daß die zwischenzeitliche tatsächliche Einengung seines Arbeitsgebietes unberücksichtigt bleiben müsse, da es an einer Änderungskündigung fehle. Das Landesarbeitsgericht konnte aber nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß die vom Kläger ab April 1965 ausgeübte Tätigkeit nicht auch die von ihm nach seinem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit gewesen ist, die für die Bewertung nach den ab 1. April 1966 geltenden Tätigkeitsmerkmalen [vgl. § 5 TV] maßgebend ist. Das wäre vielmehr nur dann der Fall gewesen, wenn die Entziehung eines Teiles der Tätigkeit des Klägers im März und April 1965 nicht mehr im Rahmen der Weisungsbefugnis der Beklagten lag. Nur in diesem Fall hätte es einer sog. Änderungskündigung bedurft, d. h. einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem Angebot, den Kläger mit einer



Tätigkeit weiterzubeschäftigen, die tariflich geringer bewertet wird als die bisher ausgeübte Tätigkeit. Nur wenn dieser Fall vorliegt, ist die bis zum März 1965 vom Kläger ausgeübte Tätigkeit auch weiterhin die von ihm auszuübende und daher der Überprüfung zugrunde zu legende Tätigkeit, weil es dann an einer wirksamen Änderung des Arbeitsvertrages fehlt. Darüber, ob dem Kläger unter Überschreitung der Grenzen des Direktionsrechts Tätigkeiten entzogen worden sind, fehlt es an Feststellungen im angefochtenen Urteil. Man kann nicht etwa davon ausgehen, das angefochtene Urteil habe eine solche Direktionsrechtsverletzung als selbstverständlich angenommen, wenn es auf das Fehlen einer Änderungskündigung abstellt. Denn zur Frage des Anspruchs des Klägers auf Vergütung nach VergGr. V a BAT ab 1. Januar 1964 meint das Landesarbeitsgericht, die Beschränkung des Aufgabengebietes des Klägers ab April 1965 könne deshalb außer Betracht bleiben, weil die Vergütung nach wie vor nach VergGr. VI b erfolgt sei und die Kürzung des Gehaltes nur im Wege einer Änderungskündigung möglich sei. Das spricht gerade dafür, daß das Landesarbeitsgericht nicht frei von Rechtsirrtum davon ausgeht, die frühere Tätigkeit des Klägers sei ohne weiteres für die Vergütung des Klägers ab 1. April 1966 maßgeblich. Für die Frage, ob dem Kläger ein Teil seiner Tätigkeit entzogen werden konnte, ist nämlich nicht entscheidend, welche Vergütung dem Kläger gezahlt worden ist. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob die neue, vom Kläger ab April 1965 ausgeübte Tätigkeit wie die bisherige Tätigkeit noch überwiegend den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b entsprach. War die vom Kläger nach Entziehung eines Teiles seines Aufgabengebietes verbliebene Tätigkeit noch nach VergGr. VI b in der damals bis zum 31. März 1966 geltenden Fassung zu bewerten, so hielt sich die Maßnahme der Beklagten im Rahmen des Direktionsrechts. Nur wenn die neue Tätigkeit nicht mehr nach dieser, sondern nach einer niedrigeren tariflichen Mindestvergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zu bewerten gewesen sein sollte, hätte die Beklagte mit der Entziehung eines Teiles der Aufgaben des Klägers ihr Direktionsrecht überschritten. Als



Rückgruppierung hätte zudem die Übertragung der tariflich geringer zu bewertenden Tätigkeit der Zustimmung des Personalrates bedurft (§ 73 Abs. 1 Buchst. b PersVG Rheinland-Pfalz). Nur in diesem Fall wäre deshalb die Maßnahme unwirksam gewesen und der Bewertung der Tätigkeit des Klägers ab 1. April 1966 die bis März 1965 von ihm ausgeübte und vertraglich weiterhin auszuübende Tätigkeit zugrunde zu legen (vgl. BAG 17, 241 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht).

Da es hiernach für die Überprüfung der Frage, welches die vom Kläger ab 1. April 1966 auszuübende Tätigkeit war, an entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlt, war schon deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird zunächst feststellen müssen, ob die Entziehung eines Teiles der Tätigkeiten des Klägers ab April 1965 unter Verletzung des Direktionsrechts der Beklagten vorgenommen wurde, wie der Kläger behauptet.

Wenn das Landesarbeitsgericht weiter annimmt, der Kläger habe überwiegend Arbeiten geleistet, die ihn als einen einem Fachschulingenieur in der Eingangsgruppe gleichwertigen technischen Angestellten qualifizierten und er deshalb auch die Merkmale der neuen Vergütungsgruppe V b erfülle, ist das ebenfalls nicht rechtsfehlerfrei.

Eine solche Rechtsfolge ergibt sich einmal nicht schon aus dem rechtskräftigen Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 1959 - 2 Sa 173/58 -. In diesem Urteil wurde nicht mit Rechtskraft festgestellt, daß der Kläger ein Angestellter ist, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt und deshalb wie ein Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen zu vergüten ist. Wenn auch der damalige Antrag des Klägers lautete festzustellen, daß er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A



aufgrund des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 erfülle, so hat doch das Landesarbeitsgericht nicht etwa mit Bindungswirkung rechtskräftig die Erfüllung der einzelnen Tätigkeitsmerkmale festgestellt. Der damalige Antrag des Klägers ist nämlich dahin zu verstehen, daß Feststellung des Vergütungsanspruchs nach VergGr. VI b TO.A verlangt wird. Wörtlich genommen wäre der vom Kläger im Vorprozeß gestellte Antrag unzulässig gewesen, da die Feststellung der Erfüllung eines bestimmten Tätigkeitsmerkmals (Tatbestandsmerkmal einer Norm) nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses nach § 256 ZPO zum Inhalt hat. Vielmehr würde damit nur ein Element der Urteilsfindung zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht, was unzulässig ist. Dementsprechend ist ein solcher Antrag stets dahin zu verstehen, daß Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe begehrt wird (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; BAG 11, 164 = AP Nr. 78 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 64 zu § 3 TO.A). Zutreffend hat denn auch das Landesarbeitsgericht im Urteil vom 9. Dezember 1959 eingangs der Entscheidungsgründe ausgeführt, "daß dem Kläger aufgrund seiner Tätigkeit eine Vergütung aus der VergGr. VI b TO.A (n. F.) zukommen muß". Es hat damit eine entsprechende Auslegung des Antrags des Klägers vorgenommen. Die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale durch den Kläger ist nur ein Teil der Begründung des früheren Urteils, die an der Rechtskraft nicht teilnimmt.

Entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils kann der Kläger zum anderen nicht schon als "gleichwertiger Angestellter" betrachtet werden, wenn er Tätigkeiten eines Fachschulingenieurs ausführt. Die Anforderungen in der Tarifnorm der VergGr. V b in der Anlage zum TV sind nämlich zweifacher Art. Außer den hier nicht in Betracht kommenden Angestellten mit Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit wird in der 2. Alternative zwar der Nachweis einer bestimmten Ausbildung nicht verlangt, jedoch müssen die "sonstigen Angestellten" aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Damit wird nicht



nur die Ausübung einer der im Tarif durch Beispiele gekennzeichneten Tätigkeiten vorausgesetzt, sondern zunächst das Vorhandensein von "gleichwertigen Fähigkeiten", d. h. von Fähigkeiten, die den Fähigkeiten der zuvor genannten Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen gleichwertig sind. Solche gleichwertigen Fähigkeiten können in anderer Weise als durch den Besuch einer Fachschule, insbesondere durch Berufserfahrung erworben sein. Sie werden aber nicht schon dadurch nachgewiesen, daß der "sonstige Angestellte" auf einem Einzelarbeitsgebiet des Fachschulingenieurs Leistungen erbringt, die auf diesem begrenzten Gebiet (z. B. Baukontrolle) denen eines Fachschulingenieurs gleichwertig sind.

Wenn es nunmehr in den neuen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b für die in Betracht kommenden "entsprechenden Tätigkeiten" durch die Anführung von Beispielen genügt, daß der Angestellte nur eine der genannten Tätigkeiten verrichtet, betrifft das nur das Erfordernis der auszuübenden "entsprechenden Tätigkeit". Die Ausübung einer der im Kammersatz aufgeführten Tätigkeiten besagt aber noch nichts über das Vorhandensein der außerdem geforderten "gleichwertigen Fähigkeiten", aufgrund deren der Angestellte seine Tätigkeit ausüben soll.

Für dieses Erfordernis gelten somit auch bei den neuen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b die Grundsätze, die der erkennende Senat für die gleiche Formulierung in anderen Fallgruppen der Vergütungsordnung des BAT und der ihm vorangegangenen Tarifverträge aufgestellt hat. Der Begriff des "sonstigen Angestellten", der als Alternative zu dem Angestellten mit einem bestimmten abgeschlossenen Ausbildungsgang diesem in der Vergütungsordnung in manchen Fällen gleichgestellt wird, wenn er aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten eine entsprechende Tätigkeit ausübt, erscheint außer bei den technischen Angestellten u. a. bei den vermessungs-



technischen und landkartentechnischen Angestellten (vgl. hierzu bereits BAG AP Nr. 64 zu § 3 TO.A), bei der untersten Stufe der Diplombibliothekare (vgl. BAG 14, 275 = AP Nr. 101 zu § 3 TO.A) sowie seit dem 3. Änderungstarif zum BAT auch neben den Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung (vgl. BAG AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT). In diesen Entscheidungen hat der erkennende Senat ausgeführt, daß der "sonstige Angestellte" Fähigkeiten besitzen muß, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen zuvor genannten Angestellten mit einer bestimmten abgeschlossenen Fachausbildung gleichwertig sind, daß damit aber nicht das gleiche Wissen und Können gefordert wird, wie es durch die in der ersten Alternative vorausgesetzte Fachausbildung vermittelt wird und durch die einschlägige Abschlußprüfung nachzuweisen ist.

Da das Landesarbeitsgericht die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals nicht richtig geprüft hat, mußte das angefochtene Urteil, soweit es der Klage stattgegeben hat, auch aus diesem Grunde aufgehoben werden. Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Überprüfung der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b zu prüfen haben, ob der Kläger im Sinne der aufgezeigten Grundsätze auch einem Fachschulingenieur gleichwertige Fähigkeiten besitzt.

Das Landesarbeitsgericht wird ferner über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision neu zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

R. Keil

Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)